

Sitzungsvorlage

Nummer: 075/2020
Bearbeiter: Neubauer / Grimmeiß
TOP: 6 ö

Gemeinderat

Sitzung am 21.09.2020 öffentlich

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Jahresabschluss zum 31.12.2019**

Anlage 1 - Jahresabschluss zum 31.12.2019

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung zum 31. Dezember 2019 wird gemäß § 16 III S. 2 EigBG wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019

1.1. Bilanzsumme:

Die Bilanzsumme beläuft sich auf	4.661.965,78 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	4.377.339,26 €
- das Umlaufvermögen	284.626,52 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	0,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.368.070,79 €
- die Rückstellungen	368.558,02 €
- die Verbindlichkeiten	3.031.291,81 €
1.2. Der Jahresverlust beläuft sich auf	-105.954,84 €
1.2.1 Summe der Erträge	901.344 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.007.298,84 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1 bei einem Jahresgewinn	---
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	---
b) zur Einstellung der Rücklagen	---
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	---
d) auf neue Rechnung vorzutragen	---
2.2 bei einem Jahresverlust	-105.954,84 €

a)	zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	---
b)	aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	---
c)	auf neue Rechnung vorzutragen	-105.954,84 €
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 III EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplante Finanzierungsmittel	---

2. Der Jahresverlust in Höhe von -105.954,84 € wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 1 EigBG wie folgt verwendet:

vorzutragen auf neue Rechnung	-105.954,84 €
-------------------------------	---------------

3. Die Betriebsleitung (Herr Neubauer) wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 3 EigBG für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

II. Begründung

Der Jahresabschluss 2019 ist der **neunte** Abschluss in Sonderrechnung der Abwasserbeseitigung und wurde entsprechend §§ 7 ff. EigBVO nach den allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften, den Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß erstellt. Beim Betriebsergebnis ist grundsätzlich zu unterscheiden nach:

- **handelsrechtlichem** Ergebnis (*siehe auch Ausführungen unter Ziffern 5 und 7*)
differenziert nach "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" und "Jahresergebnis"
- **gebührenrechtlichem** Ergebnis (*Gebührennachkalkulation ist als Anlage dem Jahresabschluss beigelegt*)
 - a. **ohne** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren
 - b. **mit** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren

Die für den Bemessungszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 geltende Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurde am 26.11.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 149/2018 ö) vom Gemeinderat beschlossen.

Der Bemessungszeitraum der derzeit geltenden Gebührenkalkulation ist vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 und umfasst somit 2 Kalenderjahre. Ein gebührenrechtliches Ergebnis ist damit erst zum Ende des Bemessungszeitraumes zum 31.12.2020 festzustellen. Für die Kalenderjahre 2019 und 2020 wurden einheitliche Gebührensätze festgelegt.

Bei mehrjähriger Gebührenbemessung ist nicht das Ergebnis des einzelnen Jahres, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraumes ausgleichsfähig bzw. ausgleichspflichtig gegenüber dem Gebührenzahler. Dies bedeutet, dass die während des Kalkulationszeitraumes der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführten Überdeckungen im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes ertragswirksam aufzulösen sind, um das zutreffende gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraumes in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden. Unterdeckungen und Überdeckungen, die während des Bemessungszeitraumes entstehen, werden im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes miteinander verrechnet, sodass zum Ende des Kalkulationszeitraumes entweder eine saldierte Über- oder Unterdeckung ausgewiesen werden wird.

Nach der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2019 ergibt sich folgendes Ergebnis:

Nachkalkulation 2019 und Ermittlung des Straßenkostenentwässerungsanteils für 2019

ohne Ausgleich der Vorjahresergebnisse (Gebührenüberdeckungen / Gebührenunterdeckungen); Abrechnung erfolgt erst zum Ende des Bemessungszeitraums zum 31.12.2020

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2019			
	Gesamtsumme	Straßenkostenentwässerungsanteil	Entwässerungseinrichtung Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Laufende Kosten	545.293,90 €	42.199,64 €	377.015,21 €	126.079,05 €
kalk. Abschreibungen				
Kanalisation	153.799,82 €	34.655,47 €	68.924,47 €	50.219,88 €
Klärwerk (Werte GKW)	143.856,37 €	15.286,27 €	106.091,01 €	22.479,09 €
abzüglich Auflösungen	-49.634,62 €	-522,75 €	-32.772,48 €	-16.339,39 €
Verzinsung nicht aufgelöste Beiträge (fiktiv)	9.739,72 €	9.739,72 €	0,00 €	0,00 €
Verzinsung (Fremdkapitalzins)				
Kanalisation	92.749,75 €	23.164,10 €	42.092,64 €	27.493,01 €
Klärwerk (Werte GKW)	14.943,27 €	1.523,47 €	11.149,17 €	2.270,63 €
Zwischensummen 1	910.748,21 €	126.045,92 €	572.500,02 €	212.202,27 €
Aufwand - Abwasserabgabe	0,00 €		0,00 €	0,00 €
Ertrag - laufende Erlöse	-4.739,91 €	0,00 €	-2.843,95 €	-1.895,96 €
Zwischensumme 2			569.656,07 €	210.306,31 €
Gebührenaufkommen:	664.267,82 €		489.457,61 €	174.810,21 €
Aufteilung - Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge:	9.739,72 €		6.035,06 €	3.704,66 €
Ergebnis 2019 ohne Vorjahresausgleich:	-105.954,84 €		-74.163,40 €	-31.791,44 €
Ausgleich Gebührenüberdeckungen Abrechnung erfolgt erst zum Ende des Bemessungszeitraums am 31.12.2020				
gebührenrechtliches Ergebnis: unter Berücksichtigung Vorjahresausgleich + überdeckung / - unterdeckung				
Das gebührenrechtliche Ergebnis wird erst zum Ende des aktuellen Bemessungszeitraumes (zum 31.12.2020) ermittelt. Für 2019 gibt es kein gebührenrechtliches Ergebnis.				

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse ist zu berücksichtigen, wie sich diese auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aufteilen, da zwei getrennte Gebührensätze erhoben werden. Jeweils im Rahmen einer Nebenrechnung (Gebührennachkalkulation – diese ist für 2019 als Anlage dem Jahresabschluss beigefügt) wird jährlich ermittelt, wie sich das Betriebsergebnis auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt. Ebenso wird im Rahmen der Nachkalkulation auch die Höhe des Straßenkostenentwässerungsanteils ermittelt. Unter Ziffer 5 ist nochmals die Aufteilung des Betriebsergebnisses auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser für das Jahr 2019 dargestellt.

Entsprechend dem Ergebnis 2019 mit einem Jahresverlust von **-105.954,84 €** und der Entwicklung in 2020 wird ein ausgeglichenes Ergebnis zum Ende des Bemessungszeitraumes erwartet. Aufgrund der aktuellen Investitionen ins Kanalnetz und in die Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich und sowie der Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe im Gemeinschaftsklärwerk Wendlingen werden sich mittelfristig weitere Gebühreanstiege nicht vermeiden lassen. Die auszugleichenden Überschüsse aus dem Bemessungszeitraum 2017/2018 mit 168.054,12 € sorgen dafür, dass der Anstieg in den Jahren 2021-2022 moderater und damit verträglicher gestaltet werden kann.

§ 14 II Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg regelt hierzu folgendes:

*Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem **mehrwährigen Zeitraum** berücksichtigt werden, der jedoch **höchstens fünf Jahre** umfassen soll. **Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen**; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.*

Dadurch ergibt sich für 2019 nur ein handelsrechtliches Ergebnis. Das gebührenrechtliche Ergebnis für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 wird im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 festgestellt werden. Dann erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit der Gebührenaussgleichsrückstellung. Die nächste Gebührenkalkulation wird im Herbst 2020 für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 erstellt werden. In dieser Gebührenkalkulation kann das Ergebnis des Bemessungszeitraumes vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 noch nicht berücksichtigt werden, da dieses erst Mitte des Jahres 2021 vorliegen wird.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung wies zum 01.01.2019 eine Verbindlichkeit von **339.958,02 €** aus (= Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Gebührenzahler; ohne Verrechnung des eingestellten Gebührenaussgleiches 2015-2016).

Für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 wurde eine Entnahme (= Gebührenaussgleich – aus Bemessungszeitraum 2015/2016) mit **171.903,90 €** in die Kalkulation eingestellt. Dieser Betrag wird gebührenrechtlich, unabhängig von den Betriebsergebnissen, zum 31.12.2020 ausgeglichen.

Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2019

Stand zum 01.01.2017:	335.955,58 €
- Entnahme gemäß Gebührenkalkulation 2017-2018:	- 164.051,68 €
+ Zuführung Gebührenüberschuss 2017-2018:	<u>168.054,12 €</u>
= Stand – Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2018/2019:	339.958,02 €

Ohne Berücksichtigung von Entnahmen aus der Gebührenaussgleichsrückstellung (und damit ohne Berücksichtigung von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren) schließt das Wirtschaftsjahr 2019 handelsrechtlich mit einem negativen Betriebsergebnis (Jahresverlust) in Höhe von **-105.954,84 €** ab.

Ergebnisaufteilung 2019 auf die Kostenträger Schmutz- und Regenwasser – ohne Vorjahresausgleich:

Jahre	Ergebnis ohne Ausgleich	davon	
		Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2019:	- 105.954,84 €	- 74.163,40 €	- 31.791,44 €

Die veranlagte Schmutzwassermenge betrug 2019 insgesamt 257.400 m³; als Vergleich – in 2018 waren es 266.312 m³. Zur Niederschlagswassergebühr wurden rd. 530.000 m² an versiegelter und befestigter Fläche herangezogen.

Im Einzelnen wird auf den als **Anlage 1** beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2019, insbesondere auf den ausführlichen **Lagebericht**, verwiesen.

III. Kosten / Finanzierung

Die Aufwendungen für den Steuerberater (KOBERA) betragen 3.190,70 €.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	21.09.2020	TOP6 ö	075/2020 ö